

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen durch Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft



3. Dezember 2025



Geschäftszeichen: VI 3 - 0002389

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	8
1.3	Weisungslage.....	9
2	Einkommensanrechnung	9
3	Berücksichtigung von Absetzbeträgen.....	13
4	Vorläufige und abschließende Entscheidung.....	16
5	Steuerklassen.....	20
6	Mindestlohn	23
7	Fazit	26

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

ELB *erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r*

M

MiLoG *Mindestlohngesetz*

S

SGB I *Erstes Buch Sozialgesetzbuch*

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB X *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Jobcenter müssen das Erwerbseinkommen von Bürgergeldbeziehenden erfassen, prüfen und unter Beachtung der gesetzlichen Freibeträge korrekt auf das Bürgergeld anrechnen. Der Bundesrechnungshof hat die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen durch Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (Jobcenter zKT) geprüft. Hierzu hat er in der Zeit vom 9. September 2024 bis 11. Oktober 2024 bei vier Jobcentern zKT 172 Fälle erhoben.

Von vier zuständigen Landesministerien haben zwei (für die Jobcenter M und D) Stellung genommen. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und der beiden Landesministerien stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

Bei der Überprüfung und Anrechnung von Einkommen zeigte sich, dass

- *aktuelle Nachweise zur Höhe (in 21,5 % der Fälle) und zum Zufluss des Einkommens (in 40,1 % der Fälle) fehlten,*
- *die Jobcenter entsprechende Nachweise häufig nicht nachforderten und*
- *mögliche Rechtsfolgen oft nicht prüften, wenn Nachweise nicht vorgelegt wurden.*

Hierdurch besteht das Risiko, dass Bürgergeldbeziehenden Einkommen falsch angerechnet wird. Das kann sich unmittelbar auf ihre existenzsichernden Leistungen auswirken.

Die Jobcenter M und D haben mit mehreren Maßnahmen wie etwa Schulungen und Checklisten auf die Mängel reagiert. Offen ist jedoch, ob und wie die Bearbeitungsqualität in den übrigen Jobcentern zKT verbessert werden kann. (Textziffer 2)

0.2

Bei Einkommen über 400 Euro ist ein höherer Betrag abzusetzen, sofern der Bürgergeldbeziehende diesen nachweist. In drei Viertel der Fälle, in denen Angaben hierzu vorlagen, berücksichtigten die Jobcenter die Absetzbeträge nicht oder in falscher Höhe. Zudem berieten die Jobcenter die Bürgergeldbeziehenden oft nicht umfassend zu den möglichen Absetzbeträgen, sodass diese die ihnen zustehenden Leistungen nicht vollumfänglich erhielten.

Das für das Jobcenter D zuständige Landesministerium möchte seine Beschäftigten in diesem Bereich schulen und sensibilisieren. Das BMAS vertritt jedoch die Auffassung,

Absetzbeträge seien nur dann individuell zu erfassen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nachweisen, dass ihre tatsächlich gezahlten Beträge die Pauschale von 100 Euro übersteigen. Aufgrund dieser Pauschalierung seien die Jobcenter weder verpflichtet, fehlende Daten zu Absetzbeträgen zu erheben, noch, die ELB umfassend zu Absetzbeträgen zu beraten.

Dem stimmt der Bundesrechnungshof nicht zu. Liegen Anhaltspunkte vor, die auf einen höheren Absetzbetrag hindeuten, müssen die Jobcenter den Sachverhalt vollständig ermitteln und die ELB bei Bedarf beraten. Der Bundesrechnungshof hält daher an seinen Empfehlungen fest. (Textziffer 3)

0.3

*Bei der **vorläufigen und abschließenden Entscheidung** über Leistungsansprüche zeigten sich Qualitätsmängel. Teilweise bewilligten die Jobcenter Leistungen vorläufig, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen. In rund einem Drittel der Fälle nahmen die Jobcenter keine abschließende Festsetzung vor, obwohl der Bewilligungszeitraum bereits beendet war.*

Das BMAS teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes. Es weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung in der Verantwortung der Jobcenter zkt liege, die der Aufsicht der Landesministerien unterstehen.

Das Jobcenter D plant gezielte Schulungen und Arbeitshilfen, um die Beschäftigten zu unterstützen. (Textziffer 4)

0.4

*Die **Steuerklasse** wirkt sich unmittelbar auf die Höhe des anzurechnenden Nettolohns aus und kann zu einem geringeren Leistungsanspruch führen. In rund einem Fünftel der Fälle hatten die Jobcenter dies nicht ausreichend berücksichtigt.*

Das für das Jobcenter D zuständige Landesministerium hat mitgeteilt, das Jobcenter D wolle seine Beschäftigten mit einem anschaulichen Video über die verschiedenen Fallkonstellationen bei der Wahl der günstigsten Steuerklasse schulen.

Der Bundesrechnungshof hält dieses Vorgehen für zielführend. Offen bleibt jedoch, wie auch die übrigen Jobcenter zkt die Bearbeitungsqualität in diesem Punkt verbessern können. (Textziffer 5)

0.5

*In knapp jedem fünften Fall war der **Mindestlohn** entweder nicht eingehalten oder ließ sich aufgrund fehlender Unterlagen oder Angaben nicht überprüfen. In solchen Fällen können die Jobcenter weder Mindestlohnverstöße noch mögliche Anspruchsübergänge erkennen. Dies kann letztlich zu Vermögensschäden für den Bund führen.*

Das BMAS teilt diese Einschätzung. Es empfiehlt den Jobcentern zudem, Arbeitgebern bei Verstößen eine Übergangsanzeige zuzustellen.

Das für das Jobcenter D zuständige Landesministerium hat mitgeteilt, das Jobcenter D habe mehrere Maßnahmen ergriffen, um den Mindestlohn einheitlicher, gründlicher und öfter zu prüfen. Diese Maßnahmen hält der Bundesrechnungshof für geeignet. (Textziffer 6)

0.6

Die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen im Bürgergeld ist komplex und fehleranfällig. Viele Jobcenter zkt haben Schwierigkeiten, die Regelungen korrekt umzusetzen. Dies zeigt sich in einer hohen Gesamtfehlerquote von 61,1 %.

Die Jobcenter M und D haben Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Bearbeitung zu verbessern. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, dass auch die übrigen Jobcenter ihre Beschäftigten gezielt schulen und die Bearbeitung stärker fachaufsichtlich begleiten.

*Auch wenn die Aufsicht über die Jobcenter zkt bei den Ländern liegt, sollte das BMAS seine Möglichkeiten nutzen, um die Bearbeitungsqualität bei **allen Jobcentern zkt** zu erhöhen und eine einheitliche Anwendung der Regelungen sicherzustellen. (Textziffer 7)*

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (ELB) und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Absatz 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt u. a. nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Absatz 1 SGB II).

Wir hatten in früheren Prüfungen festgestellt, dass die Berücksichtigung von Einkommen fehleranfällig war. Die Fehlerschwerpunkte waren:

- Einkommen in nicht zutreffender Höhe oder ohne Nachweise erfasst,
- Beiträge für eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder Werbungskosten nicht oder in unzutreffender Höhe abgesetzt,
- erforderliche Nachweise nicht angefordert,
- Einkommen nicht im Zuflussmonat berücksichtigt oder Zuflüsse erfasst, die nicht belegt waren.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der erneuten Prüfung bei Jobcentern zKT war es festzustellen, ob die Jobcenter Einkommen aus Erwerbstätigkeit ordnungsgemäß anrechnen und ob sich die Bearbeitungsqualität seit unserer letzten Prüfung im Jahr 2012 verbessert hat. Weiter haben wir geprüft, ob die Jobcenter zKT darauf achten, dass die Arbeitgeber den Mindestlohn zahlen und ob die in den Einkommensnachweisen der erwerbstätigen ELB angegebenen Lohnsteuerklassen zum geringsten Lohnsteuerabzug führen.

Für die Prüfung haben wir vom 9. September 2024 bis 11. Oktober 2024 bei vier Jobcentern zKT (Jobcenter C, D, L und M) insgesamt 172 Fälle erhoben. Wir haben sowohl Fälle mit geringfügigen als auch mit sozialversicherungspflichtigen Einkommen untersucht.

Insgesamt waren 105 von 172 Fällen (61,1 %) fehlerhaft.¹ Die Fehlerquellen waren vielfältig. Sie betrafen u. a. die Anrechnung von Einkommen, die Berücksichtigung von Absetzbeträgen, die Vorläufigkeit der Entscheidungen, die Steuerklassenwahl sowie die Prüfung des Mindestlohns.

¹ Siehe dazu im Einzelnen Textziffern 2 bis 6.

Die zu prüfenden Fälle haben wir aus dem XSozial-Datensatz (Stand: Januar 2024) ausgewählt. Hierzu haben wir in den Fällen jeweils den letzten Monat des zuletzt abgeschlossenen Bewilligungszeitraumes betrachtet (Prüfmonat). Wir wählten Bewilligungszeiträume aus, die vor Juli 2024 endeten. Damit war es den Jobcentern möglich, bis zum Erhebungszeitpunkt über diese Bewilligungszeiträume abschließend zu entscheiden.

Wir haben Gespräche mit Fach- und Führungskräften geführt und Einsicht in die Akten sowie IT-Fachanwendungen genommen. Unsere Feststellungen haben wir mit den Fach- und Führungskräften der Jobcenter erörtert. Die Jobcenter haben Gelegenheit erhalten, sich zu den Sachverhalten zu äußern. Die Rückmeldungen der Jobcenter sowie die Stellungnahmen des BMAS und der Landesministerien M und D haben wir beim Abfassen der Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt. Die Landesministerien L und C haben sich nicht geäußert.

1.3 Weisungslage

Die Weisungslage bei den in die Prüfung einbezogenen Jobcentern war uneinheitlich. Die Jobcenter D und M nutzten die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)² verbindlich. Das Jobcenter D hatte ergänzende Berechnungshilfen, die die Bearbeitung vereinfachen sollten. Die Jobcenter L und C hingegen nutzten die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur als nicht verbindliche Orientierungshilfe. Das Jobcenter L hatte (im Gegensatz zum Jobcenter C) eigene verbindliche fachliche Weisungen und Arbeitshinweise erlassen.

2 Einkommensanrechnung

Ausgangslage

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zufließen. Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (Zuflussprinzip). Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.³

² Zum Erhebungszeitpunkt waren die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur mit Stand vom 1. Juli 2023 gültig. Aktuell gelten die Fachlichen Weisungen mit Stand vom 24. Oktober 2024.

³ Im Ganzen siehe § 11 Absatz 1 und 2 SGB II.

Damit Jobcenter das Einkommen richtig anrechnen können, benötigen sie Nachweise zur Höhe und zum Zufluss. Nachweise zur Einkommenshöhe können etwa Lohnabrechnungen oder Arbeitgeberbescheinigungen sein. Arbeitgeber müssen Personen, die Leistungen beantragt haben oder beziehen, unverzüglich Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung bescheinigen.⁴ Um den tatsächlichen Zufluss des Einkommens festzustellen, können Jobcenter z. B. Einblicke in Kontoauszüge nehmen.

Nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) müssen ELB alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers müssen sie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen. Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, können Jobcenter die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.⁵

Sofern die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II vorläufig bewilligt waren, müssen die Jobcenter den Leistungsanspruch nur für diejenigen Kalendermonate abschließend festsetzen, in welchen die Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate müssen sie feststellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (sog. Nullfestsetzung).⁶ Dadurch entstandene Überzahlungen sind zu erstatten.⁷

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) müssen die Jobcenter Sachverhalte von Amts wegen ermitteln. Sie haben nach § 20 Absatz 2 SGB X alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Feststellungen

Wir haben geprüft, ob den Jobcentern aktuelle Nachweise zur Höhe und zum Zufluss der Einkommen vorlagen. Nachweise erachteten wir als aktuell, wenn diese nicht älter als sechs Monate waren. In 37 von 172 Fällen (21,5 %) war der letzte Nachweis zur **Höhe** des Einkommens (bspw. Lohnabrechnung) älter als sechs Monate oder nicht vorhanden. In 69 von 172 Fällen (40,1 %) war der letzte Nachweis zum **Zufluss** des Einkommens älter als sechs Monate oder nicht vorhanden.

Beispiel 1

Die ELB nahm im Mai 2023 eine Beschäftigung auf. Das Jobcenter M bewilligte die Leistungen zum Lebensunterhalt vorläufig für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2023. Für den Monat Juni 2023 lag eine Lohnabrechnung vor, für die Monate Juli bis

⁴ Vgl. § 58 Absatz 1 S. 1 SGB II.

⁵ Vgl. § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I.

⁶ Im Ganzen siehe § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II.

⁷ Vgl. § 41a Absatz 6 Satz 4 SGB II.

Dezember 2023 nicht. Das Jobcenter M forderte zuletzt am 6. August 2024 Einkommensnachweise für die Monate Juli bis Dezember 2023 an und hielt dies nicht nach. Aktuelle Einkommensnachweise lagen bis zum Erhebungstag nicht vor.

Überdies haben wir festgestellt, dass die Jobcenter Nachweise über Höhe und Zufluss der Einkommen oft nur einmalig anforderten. Wenn die ELB ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkamen, forderten die Jobcenter die Unterlagen vielfach nicht erneut an. Sie setzten sich auch keine Wiedervorlagen, um nachzuhalten, ob die ELB die Unterlagen einreichten oder um Rechtsfolgen zu prüfen und durchzusetzen.

Würdigung

Liegen keine aktuellen Nachweise zur Höhe und zum Zufluss der Einkommen vor, können die Jobcenter die Leistungen nicht ordnungsgemäß festsetzen.

Die hohen Fehlerquoten zeigen, dass die Jobcenter vielfach Einkommen angerechnet haben, das teilweise über mehrere Jahre nicht nachgewiesen war. In diesen Fällen können wir nicht ausschließen, dass die Jobcenter Einkommen fiktiv anrechneten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die existenzsichernden Leistungen: Wird zu viel Einkommen angerechnet, steht den ELB nicht genug Geld zum Lebensunterhalt zur Verfügung. Rechnen die Jobcenter hingegen zu wenig Einkommen an, entstehen Überzahlungen. Diese führen zu Schulden bei den ELB, die sie zurückzahlen müssen. Stellen die Jobcenter die Überzahlung nicht fest, werden die zu viel gezahlten Leistungen nicht zurückgezahlt. Dies stellt ein Risiko für den Bundeshaushalt dar.

Obwohl die Jobcenter nach dem Amtsermittlungsgrundsatz Sachverhalte vollständig ermitteln müssen, forderten sie die Mitwirkungspflichten der ELB nicht konsequent ein und hielten Aufforderungen zur Vorlage von Nachweisen nicht ausreichend nach. Auch versäumten sie es, die möglichen Rechtsfolgen zu prüfen und durchzusetzen.

Wenn die Akten nicht vollständig sind und keine aktuellen Einkommensnachweise enthalten, lassen sich die Inhalte – insbesondere im Vertretungsfall oder bei hoher Personalfluktuations – nicht nachvollziehen oder überprüfen.

Empfehlung

Die Jobcenter müssen die Höhe und den Zufluss von Einkommen regelmäßig überprüfen, entsprechende Nachweise anfordern und bspw. mit Wiedervorlagen nachhalten. Die Nachweise müssen sie zu den Akten nehmen. Schwankt das Einkommen in seiner Höhe, benötigen sie für jeden Monat einen Nachweis über die Einkommenshöhe. Bei Abweichungen zum tatsächlichen Einkommen müssen sie prüfen, ob die Höhe des

angerechneten Einkommens für den laufenden Bewilligungszeitraum mit einem Änderungsbescheid anzupassen ist, um Überzahlungen oder Nachzahlungen gering zu halten.

Zudem sollten sie die ELB auf ihre Mitwirkungspflichten hinweisen und diese konsequent einfordern. Kommen die ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, sollten die Jobcenter die Rechtsfolgen prüfen und entsprechend durchsetzen. Daraus resultierende Überzahlungen, z. B. bei der sogenannten Nullfestsetzung, müssen sie sich erstatten lassen.

Stellungnahme

Das **BMAS** teilt die Würdigungen und Empfehlungen hinsichtlich der regelmäßigen Überprüfungen von Einkommen. Sie seien geeignet, sicherzustellen, dass Leistungen in rechtmäßiger Höhe ausbezahlt würden. Die Umsetzung stehe jedoch in der Verantwortung der Jobcenter zKT, die der Aufsicht der Landesministerien unterlägen.

Das für das **Jobcenter M** zuständige Landesministerium hat sich zum Beispiel 1 geäußert. Das Jobcenter sei über mehrere Monate hinweg personell unterbesetzt und die Beschäftigten seien überlastet gewesen. Der Fokus hätte zu diesem Zeitpunkt auf der Auszahlung des Bürgergeldes gelegen. Ein Vermögensschaden sei nicht entstanden.

Das **Jobcenter M** habe die Prüfungsergebnisse insgesamt zum Anlass genommen, die Beschäftigten zur Berücksichtigung von Einkommen zu sensibilisieren. Es hätte zudem ergänzende Schulungen durchgeführt und zu einer sorgfältigen Arbeitsweise aufgefordert. Die weiteren geprüften Fälle, die wir nach der örtlichen Erhebung übermittelt haben, habe das Jobcenter M überarbeitet und korrigiert. Das zuständige Landesministerium hält die vorgenommenen Verbesserungen für zielführend.

Das für das **Jobcenter D** zuständige Landesministerium hat darauf hingewiesen, dass das Sozialrecht sehr komplex und vielschichtig sei. Es stelle eine erhebliche Herausforderung dar, den Anforderungen der sich stetig wandelnden Gesetzgebung gerecht zu werden.

Das **Jobcenter D** werde künftig bei jedem Weiterbewilligungsantrag eine neu entwickelte Checkliste verbindlich nutzen, um alle geprüften Aspekte zu dokumentieren. Zudem werde es sich zu jedem Weiterbewilligungsantrag Lohnhöhe und-zufluss nachweisen lassen. Die Beschäftigten seien hierzu und zur Dokumentation sensibilisiert.

Abschließende Würdigung

Das Jobcenter M und das Jobcenter D haben mehrere Maßnahmen ergriffen, um die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wir sehen es positiv, dass die Jobcenter die Beschäftigten unterstützen und das Jobcenter D eine Checkliste als Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Insgesamt scheinen die Maßnahmen der beiden Jobcenter zkt geeignet, um die Bearbeitungsqualität bei der Einkommensanrechnung zu verbessern.

Offen ist jedoch, ob und wie die Bearbeitungsqualität in den übrigen Jobcentern zkt verbessert werden kann. Auch wenn die Aufsicht über die Jobcenter zkt bei den Ländern liegt, sollte das BMAS seine Möglichkeit nutzen, eine einheitliche Anwendung sicherzustellen und die Bearbeitungsqualität aller Jobcenter zkt zu erhöhen.

3 Berücksichtigung von Absetzbeträgen

Ausgangslage

Von dem zu berücksichtigenden Einkommen sind bestimmte Beträge abzusetzen.⁸ Hierzu zählen u. a. auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen oder privaten Versicherungen (KFZ-Haftpflichtversicherung, soweit angemessen), geförderte Altersvorsorgebeiträge (nach § 82 EstG) und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben.

Bei ELB, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, kann ein höherer Betrag abgesetzt werden, sofern der ELB höhere Beträge nachweist.⁹ Bei ELB, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 %,

⁸ Vgl. § 11b Absatz 1 SGB II i. V. m. § 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung).

⁹ Vgl. § 11b Absatz 2 SGB II.

- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 %¹⁰ und
- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro¹¹ beträgt, auf 10 %.¹²

Leistungsberechtigte Personen erhalten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB II Beratung. Aufgabe der Beratung ist auch die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.¹³ Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.¹⁴

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X müssen die Jobcenter Sachverhalte von Amts wegen ermitteln. Alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die ELB günstigen Umstände sind zu berücksichtigen (§ 20 Absatz 2 SGB X).

Feststellungen

In 117 von 172 Fällen (68 %) betrug das Einkommen mindestens 400 Euro. In diesen Fällen hätten die Jobcenter Absetzbeträge berücksichtigen können. In 20 dieser 117 Fälle (17,1 %) gingen aus den Akten Angaben zu absetzbaren Beträgen hervor. In 15 dieser 20 Fälle (75 %) berücksichtigten die Jobcenter die Absetzbeträge, welche die ELB angaben, nicht oder in falscher Höhe. Teilweise ermittelten die Jobcenter Sachverhalte nicht vollständig. Auch bei Anhaltspunkten für mögliche höhere Absetzbeträge ging aus den Akten oftmals nicht hervor, dass die Jobcenter die ELB hierüber berieten.

Beispiel 2

Die ELB erzielte ein Einkommen von mehr als 400 Euro im April 2024. In der Akte lag ein Nachweis zur KFZ-Haftpflichtversicherung für das Jahr 2023 vor. Ein aktueller Nachweis für das Jahr 2024 lag nicht vor. Das Jobcenter L hat die Aufwendungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung weder im Jahr 2023 noch im Jahr 2024 berücksichtigt. Es war aus den Akten zudem nicht erkennbar, dass das Jobcenter geprüft hatte, ob die ELB den Weg zur Arbeit mit dem Auto zurücklegte und die absetzbaren Kosten (inkl. Fahrtkosten) den Grundfreibetrag übersteigen. Es war nicht feststellbar, ob der ELB ein höherer Freibetrag zustand.

¹⁰ In Folge der Einführung des Bürgergeldes traten ab 1. Juli 2023 neue Regelungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Kraft. So wurde bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen 520 und 1 000 Euro ein Freibetrag von 30 % (statt bisher 20 %) eingeführt.

¹¹ Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für ELB, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

¹² Im Ganzen siehe § 11b Absatz 3 SGB II.

¹³ Vgl. § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB II.

¹⁴ Vgl. § 14 Absatz 2 Satz 4 SGB II.

Würdigung

Da in lediglich 17,1 % der Fälle Angaben zu Absetzbeträgen aus den Akten hervorgingen, liegt die Vermutung nahe, dass ELB vielfach nicht wissen, dass sie Absetzbeträge geltend machen können. Die Jobcenter stehen in der Verantwortung, ELB entsprechend zu beraten. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz müssen die Jobcenter die Sachverhalte vollständig ermitteln und bei Hinweisen auf mögliche Absetzbeträge tätig werden. Ansonsten erhalten ELB möglicherweise nicht alle ihnen zustehenden existenzsichernden Leistungen. Ebenso besteht die Gefahr, dass die Jobcenter zu hohe Leistungen erbringen, wenn sie falsche Absetzbeträge berücksichtigen.

Empfehlung

Die Jobcenter sollten in allen Fällen, in denen ELB Einkommen erzielen, Absetzbeträge bei jedem Weiterbewilligungsantrag abfragen. Hierfür könnten sie künftig den Vordruck „Anlage EK“ der Bundesagentur oder eigene Vordrucke mit dem Weiterbewilligungsantrag verschicken. Zudem müssen die Jobcenter Angaben auf Plausibilität prüfen und Sachverhalte zweifelsfrei klären. Sofern Unterlagen zu Absetzbeträgen vorliegen, müssen sie diese bei der Berechnung berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sie ELB umfassend zu Absetzbeträgen beraten, um sicherzustellen, dass ELB die ihnen zustehenden Leistungen erhalten.

Stellungnahme

Das **BMAS** hat darauf hingewiesen, dass die pauschalierte Absetzung der „ersten“ 100 Euro beim Erwerbseinkommen, unabhängig vom tatsächlichen Aufkommen, das Verfahren vereinfache. Der Mehrwert der Verwaltungsvereinfachung überwiege die Abweichungen der tatsächlichen Beiträge zur KFZ-Versicherung. Auch für Erwerbseinkommen über 400 Euro solle eine individuelle Erfassung nur dann erfolgen, wenn ein ELB nachweise, dass die tatsächlich gezahlten Beiträge die Pauschale von 100 Euro übersteigen. Jobcenter seien, wie im Beispiel 2, aus Sicht des BMAS nicht verpflichtet, fehlende Daten zu Absetzbeträgen zu erheben.

Das für das **Jobcenter D** zuständige Landesministerium hat mitgeteilt, das Jobcenter habe seine Beschäftigten bereits sensibilisiert, um eine präzise Beratung zu Absetzbeträgen zu gewährleisten. Darüber hinaus biete es Schulungen für seine Beschäftigten an. Die fachaufsichtführenden Teamleitungen seien angewiesen, Beschäftigte bei Bedarf zu Schulungen zu verpflichten. Das Jobcenter D überlege, ob es vorhandene Berechnungshilfen zur Ermittlung des Einkommens und der Absetzbeträge verbindlich in den Aktenplan aufnehme.

Das für das **Jobcenter M** zuständige Landesministerium hat keine Stellung zu unseren Erkenntnissen zu den Absetzbeträgen bezogen.

Abschließende Würdigung

Das für das Jobcenter D zuständige Landesministerium teilt unsere Auffassung. Wir begrüßen die vom Jobcenter D angestrebten Anstrengungen.

Entgegen der Auffassung des BMAS halten wir es für erforderlich, dass die Jobcenter die ELB auch leistungrechtlich, z. B. über mögliche höhere Absetzbeträge, beraten (§ 14 SGB I). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Jobcenter bei Absetzbeträgen von der Beratungspflicht entbunden sein sollen. § 11b Absatz 2 Satz 2 SGB II sieht ausdrücklich vor, dass höhere Beträge abgesetzt werden können.

Wir stimmen dem BMAS in dem Punkt zu, dass die Pauschale die Einkommensanrechnung vereinfacht, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, die höhere Absetzbeträge begründen. Gibt es Anhaltspunkte, dass den ELB aufgrund unvollständiger oder veralteter Nachweise höhere absetzbare Kosten als die Pauschale von 100 Euro entstanden sein könnten, müssen die Jobcenter den Sachverhalt vollständig ermitteln und die ELB bei Bedarf beraten. Wir halten daher an unseren Empfehlungen fest.

4 Vorläufige und abschließende Entscheidung

Ausgangslage

Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist **vorläufig** zu entscheiden, wenn zur Feststellung des Leistungsanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch dem Grunde nach besteht.¹⁵ Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben.¹⁶

Die Jobcenter entscheiden **abschließend** über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt.¹⁷ Der ELB und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach

¹⁵ Vgl. § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB II.

¹⁶ § 41a Absatz 2 SGB II.

¹⁷ Vgl. § 41a Absatz 3 Satz 1 SGB II.

§ 41a Absatz 3 Satz 2 ff. SGB II nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen.¹⁸ Kommen sie ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Jobcenter den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Die abschließende Entscheidung soll gemäß § 41a Absatz 4 SGB II **nach** Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Für Ausnahmefälle, bei denen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung erforderlich ist, wird eine Abweichung durch das intendierte Ermessen zugelassen.¹⁹

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach § 41a Absatz 3 SGB II, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).²⁰

Feststellungen

Die Jobcenter bewilligten in 123 von 172 Fällen vorläufig. In 17 dieser 123 Fälle (13,8 %) bewilligten die Jobcenter die Leistungen vorläufig, ohne dass ein Grund für eine vorläufige Bewilligung vorlag; in 16 Fällen erzielten die ELB gleichbleibendes Einkommen, in einem Fall lagen keinerlei Nachweise zum Einkommen vor.

In 39 von 123 Fällen (31,7 %) hatten die Jobcenter die vorläufig bewilligten Leistungen noch nicht abschließend festgesetzt, obwohl der Bewilligungszeitraum abgelaufen war. In 27 dieser 39 Fälle (69,2 %) hatten die Jobcenter Unterlagen schriftlich angefordert. Sie hielten jedoch nicht nach, ob die ELB die Unterlagen einreichten. In 10 der 39 Fälle (25,6 %) lagen die Unterlagen für eine abschließende Entscheidung zum Erhebungszeitpunkt vollständig vor.

Beispiel 3

Die ELB erzielte ein Einkommen, welches monatlich gleich hoch war. Das Jobcenter D bewilligte die Leistungen vorläufig. Ein Grund hierfür war aus der Akte nicht ersichtlich.

¹⁸ Die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

¹⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/26542, 9. Februar 2021, S. 18.

²⁰ Gemäß § 41a Absatz 5 Satz 2 SGB II gilt § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II nicht, wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

Beispiel 4

Die ELB erhielt ihren Lohn aus Dezember 2023 im Januar 2024. Laut Abrechnung betrug das Einkommen 925,60 Euro brutto und 838,75 Euro netto. Den Zufluss belegte die ELB durch einen Kontoauszug. Das Jobcenter L berücksichtigte zunächst das Einkommen in der tatsächlichen Höhe. Später änderte es die Einkommenshöhe auf 961,35 Euro brutto und 814,14 Euro netto. Ein Nachweis über eine Einkommensänderung für Dezember 2023 war in der eAkte nicht abgelegt. Zudem setzte das Jobcenter die Leistungen zum Lebensunterhalt **monatlich** abschließend fest. Ein Grund hierfür ging aus der Akte nicht hervor.

Das Jobcenter L hat die Leistungssachbearbeitung auf die Städte und Gemeinden des als Träger handelnden Landkreises übertragen. In mehr als der Hälfte der vorläufig bewilligten Fälle traf das Jobcenter L die abschließende Entscheidung monatsweise. Gründe hierfür waren nicht ersichtlich, es lagen in diesen Fällen keine Anhaltspunkte für eine Ausnahme vor, die endgültige Entscheidung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu treffen (z. B. ein Antrag oder wegfallendes Einkommen).

Würdigung

Nur wenn die Voraussetzungen nach § 41a Absatz 1 SGB II vorliegen, hat eine vorläufige Entscheidung zu ergehen. Die Aufzählung in § 41a Absatz 1 SGB II ist abschließend. Eine vorläufige Entscheidung bei gleichbleibendem Einkommen ist nicht möglich, denn in diesen Fällen ist keine längere Zeit erforderlich, um die Voraussetzungen des Anspruchs festzustellen.

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, dürfen die Jobcenter den Leistungsanspruch nur für die Kalendermonate abschließend festsetzen, in welchen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate müssen sie bei der abschließenden Entscheidung feststellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Um abschließend festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand, müssen die Jobcenter fehlende Unterlagen konsequent anfordern, den ELB angemessene Fristen setzen und den Eingang der Unterlagen überwachen. Dass die Jobcenter den Eingang angeforderter Unterlagen in vielen Fällen nicht nachhielten, birgt das Risiko, dass die Leistungen ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums als abschließend festgesetzt gelten. Mögliche Überzahlungen können dann nicht mehr zurückgefordert werden und belasten möglicherweise den Bundeshaushalt.

In mehr als einem Viertel der Fälle, die zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abschließend festgesetzt wurden, lagen den Jobcentern die entsprechenden Unterlagen vor. Entspricht die bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden oder

beantragen ELB eine abschließende Entscheidung, müssen die Jobcenter abschließend über den Leistungsanspruch entscheiden. Tun sie dies nicht, entstehen auch hier Risiken für den Bundeshaushalt und ebenso für die ELB.

Die Jobcenter sollen gemäß § 41a Absatz 4 SGB II **nach** Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend entscheiden. Ausnahmen hiervon müssen sie begründen und dokumentieren. Setzen sie die Leistungen monatlich abschließend fest, ohne dass es sich um einen Ausnahmefall handelt, erhöhen sie unnötig ihren Verwaltungsaufwand.

Empfehlung

Die Jobcenter müssen sicherstellen, dass sie Leistungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vorläufig bewilligen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen sie fehlende Lohnunterlagen anfordern und nachhalten, ob die ELB ihren Mitwirkungspflichten nachkommen. Sobald alle Unterlagen vorliegen, müssen die Jobcenter die Leistungen abschließend festsetzen. Sofern ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und fehlende Unterlagen nicht einreichen, müssen die Jobcenter feststellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sofern Jobcenter Leistungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend festsetzen, müssen sie diese Einzelfallentscheidung nachvollziehbar in der Akte dokumentieren.

Stellungnahme

Das **BMAS** teilt die Würdigungen und Empfehlungen hinsichtlich der Ausführungen zur vorläufigen und abschließenden Entscheidung des Leistungsanspruches. Die Umsetzung stehe jedoch in der Verantwortung der Jobcenter zkt, die der Aufsicht der Landesministerien unterlägen.

Das für das **Jobcenter D** zuständige Landesministerium hat mitgeteilt, dass Jobcenter oftmals einer unzureichenden Mitwirkung der ELB ausgesetzt seien. Überdies seien die rechtlichen Grundlagen der vorläufigen und abschließenden Entscheidungen rechtlich und rechnerisch komplex. Um die Qualität zu steigern, bedürfe es daher gezielter Maßnahmen. Geplant seien beim Jobcenter D intensive Schulungen zu den rechtlichen Anforderungen sowie den komplexen Berechnungsmechanismen. Zudem halte das Landesministerium es für erforderlich, die Beschäftigten kontinuierlich zu sensibilisieren, wie sich Fehler auswirken können und wie wesentlich es sei, sorgfältig zu arbeiten und fehlerfrei zu dokumentieren. Das Jobcenter D strebe spezielle Arbeitshilfen an, die die Beschäftigten unterstützen sollen, Fehler zu vermeiden und Unsicherheiten zu reduzieren.

Das für das **Jobcenter M** zuständige Landesministerium hat sich zur vorläufigen und abschließenden Entscheidung nicht geäußert.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das BMAS unserer Würdigung und Empfehlung zustimmt und es darauf hinweist, dass die Umsetzung bei den Jobcentern zkt und die Aufsicht bei den Landesministerien liegt.

Wir stimmen dem für das Jobcenter D zuständige Landesministerium zu, dass die rechtlichen Grundlagen zur Einkommensanrechnung komplex sind. Aus unserer Sicht sind die Schritte des Jobcenters D geeignet, die Beschäftigten zu unterstützen und die Bearbeitung zu verbessern.

Wir erkennen an, dass sich die Jobcenter oftmals einer unzureichenden Mitwirkung der ELB ausgesetzt sehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Jobcenter die Möglichkeit haben, festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht, wenn ELB nicht oder nur unzureichend mitwirken. Wir empfehlen den Jobcentern, diese Möglichkeit bei Bedarf zu nutzen.

5 Steuerklassen

Ausgangslage

Durch die Einordnung in Steuerklassen wird erreicht, dass der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst richtig berücksichtigt wird. Grundsätzlich ist gesetzlich vorgegeben, nach welcher Lohnsteuerklasse der monatliche Lohnsteuerabzug ermittelt wird. Ein Steuerklassenwechsel muss beim Finanzamt beantragt werden.²¹

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB II verpflichtet die ELB dazu, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Tun sie dies ohne wichtigen Grund nicht, können die Jobcenter sie aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens zum Ersatz der deswegen erbrachten Leistungen verpflichten (§ 34 Absatz 1 SGB II).

²¹ Im Ganzen siehe Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Lohnsteuer für Arbeitnehmende.

Ein Wechsel der Steuerklasse stellt eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit dar und kann von den Leistungsberechtigten gefordert werden, falls sich durch diese Änderung ein höheres anrechenbares Einkommen nach § 11 SGB II ergibt. In der Folge vermindern sich die Leistungen zum Lebensunterhalt. Wird festgestellt, dass sich eine andere Steuerklassenzuordnung oder die Berücksichtigung von Freibeträgen günstig auf die Einnahmesituation der ELB auswirken würde, ist dies den Leistungsberechtigten mitzuteilen und auf die Möglichkeit des Steuerklassenwechsels hinzuweisen.²²

Je nach Sachverhalt können folgende Konstellationen günstiger sein:

- bei verheirateten und verpartnerten Personen die Steuerklassenkombinationen 3 und 5 oder 4 und 4,
- bei Alleinerziehenden die Steuerklasse 2,
- die Eintragung von Freibeträgen insbesondere für Kinder.

Feststellungen

In 80 von 172 (46,5 %) Fällen übten die Beschäftigten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. In 17 dieser 80 Fälle (21,3 %) hatten die ELB nicht die für sie günstigste Steuerklasse oder die aktuelle Steuerklasse war dem Jobcenter nicht bekannt. In diesen Fällen lagen beispielsweise keine Lohnnachweise vor oder die Jobcenter kannten den tatsächlichen Familienstand (ledig oder verheiratet) nicht.

Beispiel 5

Der ELB erzielte im Monat Mai 2024 ein Einkommen von 1 117,91 Euro brutto. Er war alleinerziehend, lebte mit zwei Kindern zusammen und erhielt für diese Kindergeld. Die Lohnabrechnung wies die Steuerklasse 1 aus. Das Jobcenter L prüfte nicht, ob das die zweckmäßigste Steuerklasse ist. Es forderte den ELB nicht auf, dies zu klären und ggf. von der Steuerklasse 1 in die Steuerklasse 2 zu wechseln.

Würdigung

Die Steuerklasse wirkt sich unmittelbar auf die Höhe des anzurechnenden Nettolohns aus und kann zu einem geringeren Leistungsanspruch führen. Die ELB sind zudem verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Deshalb hätten die Jobcenter in jedem Fall prüfen müssen, welche Steuerklassen die günstigsten für die ELB gewesen wären.

²² Im Ganzen siehe Bundesagentur, Wissensdatenbank SGB II zu § 2 SGB II Grundsatz des Forderns.

Gerade bei Veränderungen in den Lebens- und Arbeitsverhältnissen der ELB müssen die Jobcenter Auswirkungen auf den Leistungsbezug erkennen. Bspw. ziehen Ereignisse wie Eheschließungen, Trennungen, Scheidungen und Geburten häufig Änderungen der Steuerklasse nach sich. Insbesondere bei alleinerziehenden ELB müssen die Jobcenter bedenken, dass im Regelfall die Steuerklasse 2 zum geringsten Abzug von Lohnsteuer führt.

Empfehlung

Werden ELB nicht eigenständig aktiv, ist es erforderlich, dass die Jobcenter sie zu den Steuerklassen und Freibeträgen beraten, auf die Vorteile (niedrigere Lohnsteuer, höheres Nettoeinkommen) hinweisen und zu einem Wechsel auffordern. Für den Fall, dass ELB nicht in die günstigere Steuerklasse wechseln, müssen die Jobcenter Ersatzansprüche prüfen und bei Vorliegen eines sozialwidrigen Verhaltens durchsetzen.

Die Jobcenter sollten ihre Beschäftigten insbesondere bei der Einarbeitung auf die Bedeutung der Steuerklassen und die Beratung der ELB gezielt hinweisen.

Stellungnahme

Das **BMAS** teilt die Würdigungen und Empfehlungen hinsichtlich der Ausführungen zum erforderlichen Steuerklassenwechsel. Es halte sie für geeignet, das Risiko von Vermögensschäden für den Bund zu reduzieren. Die Umsetzung stehe jedoch in der Verantwortung der Jobcenter zKT, die der Aufsicht der Landesministerien unterlägen.

Nach Auffassung des für das **Jobcenter D** zuständigen Landesministeriums seien die familiären und persönlichen Situationen häufig vielfältig. Dies erschwere es den Jobcentern, die günstigste Steuerklasse zu erkennen. Deshalb habe das Jobcenter D ein Schulungsvideo entwickelt, auf welches die Beschäftigten jederzeit zugreifen könnten. So schärfe es das Bewusstsein der Beschäftigten und minimiere Fehlerquellen. Zusätzlich habe das Jobcenter D die Führungskräfte sensibilisiert und das Thema in Besprechungen aufgearbeitet.

Das für das **Jobcenter M** zuständige Landesministerium hat keine Stellung zu unseren Erkenntnissen zu den Steuerklassen bezogen.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen die zustimmende Haltung des BMAS zur Kenntnis.

Wir stimmen dem für das Jobcenter D zuständigen Landesministerium zu, dass die Lebensumstände der ELB vielfältig sind. Die Idee des Jobcenter D, die Beschäftigten mithilfe eines Videos zu schulen und das Thema aufzuarbeiten, halten wir für zielführend.

Überdies halten wir es für wichtig, dass alle Jobcenter den Beschäftigten aufzeigen, wie sie vorgehen können, falls ELB nicht mitwirken und die Steuerklasse trotz Aufforderung nicht wechseln.

6 Mindestlohn

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Deutschland einen Mindestlohn. Dieser ist im Mindestlohngesetz geregelt (MiLoG). Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ist die Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf. Vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 galt ein Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2024 erhöhte sich der Mindestlohn auf 12,41 Euro pro Stunde. Seit 1. Januar 2025 beträgt der Mindestlohn 12,82 Euro pro Stunde.²³ Ausnahmen vom Mindestlohn sind in § 22 MiLoG geregelt.

Zahlen Arbeitgeber nicht den gesetzlichen Mindestlohn, gehen die Lohnansprüche von ELB insoweit auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zur Höhe der vom Jobcenter wegen der zu geringen Lohnzahlungen erbrachten Leistungen über.²⁴

Wir haben ausschließlich Fälle geprüft, die nicht unter einen Ausnahmetatbestand nach § 22 MiLoG fielen. Zudem haben wir Fälle, in denen der Mindestlohn offensichtlich eingehalten war (bspw., wenn die Lohnabrechnung den Stundenlohn auswies), als geprüft gewertet.

Das BMAS unterstützt die Prüfung, ob der Mindestlohn eingehalten wird, durch eine Berechnungshilfe auf seiner Homepage²⁵ (sog. Mindestlohn-Rechner).

Feststellungen

In 32 von 172 Fällen (18,6 %) war der Mindestlohn entweder nicht eingehalten oder es war nicht feststellbar, ob dies der Fall war. In 6 dieser 32 Fälle (18,8 %) war der

²³ Vgl. BMAS, [Mindestlohn](#).

²⁴ § 115 SGB X i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 1 und § 33 Absatz 5 SGB II.

²⁵ BMAS, [Mindestlohnrechner](#).

Mindestlohn nachweislich nicht eingehalten. In diesen Fällen ließ sich der Mindestlohn mit Hilfe des Mindestlohn-Rechners des BMAS ausrechnen. Der Stundenumfang war den Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen oder aus anderen Unterlagen zu entnehmen. Der Bruttolohn ergab sich aus den Angaben im Arbeitsvertrag oder den Lohnabrechnungen. Die Jobcenter dokumentierten nicht, dass sie den Stundenlohn anhand dieser Angaben errechnet hatten. In jedem dieser sechs Fälle errechnete sich anhand dieser Angaben ein Stundenlohn, der unter dem maßgeblichen Mindestlohn lag.

Beispiel 6

Der ELB arbeitete laut Arbeitsvertrag vom April 2023 21 Stunden pro Woche und erhielt einen Stundenlohn von 12 Euro. Seit Januar 2024 beträgt der Mindestlohn 12,41 Euro. Das Jobcenter prüfte nicht dokumentiert, ob der Arbeitgeber den erhöhten Mindestlohn zahlt. Einen Anspruchsübergang meldete es nicht an.

In 26 der 32 Fälle (81,3 %) war nicht feststellbar, ob der Mindestlohn tatsächlich eingehalten wurde. Es fehlten Lohnabrechnungen und/oder Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden in den Akten und IT-Programmen. Soweit Lohnabrechnungen oder Auszahlungsbelege vorlagen, war darin zwar das monatliche Entgelt ausgewiesen, aber nicht immer der Stundenlohn. Einkommensbescheinigungen forderten die Jobcenter in diesen Fällen nicht an. Soweit Einkommensbescheinigungen vorlagen, fehlten darin die Angaben der Arbeitgeber zum Stundenlohn und zur wöchentlichen Arbeitszeit. Die Jobcenter nahmen diese Einkommensbescheinigungen ohne weitere Nachfragen zur Akte.

Beispiel 7

Der letzte Einkommensnachweis in der Akte war von März 2023. Es war der Akte nicht zu entnehmen, wie viele Stunden der ELB arbeitete und ob der Mindestlohn eingehalten wurde.

Würdigung

Bleiben niedrige Einkommen trotz gesetzlicher Erhöhungen des Mindestlohns über einen längeren Zeitraum konstant, spricht dies dafür, dass der jeweils geltende Mindestlohn nicht beachtet wird. So hätte das Jobcenter im Beispiel 6 die Unstimmigkeiten seit der Mindestlohnerhöhung im Januar 2024 erkennen und den Sachverhalt ermitteln müssen.

Wenn die Jobcenter nicht prüfen, ob Arbeitgeber den Mindestlohn zahlen, können sie Anspruchsübergänge wegen zu niedriger Löhne nicht erkennen. Hierdurch besteht das

Risiko, dass sie das Einkommen in zu geringer Höhe berücksichtigen und den übergegangenen Anspruch nicht geltend machen. Das kann letztlich zu einem Vermögensschaden für den Bund führen.

Empfehlung

Die Jobcenter müssen bei Arbeitsaufnahmen, bei Veränderung der regelmäßigen Arbeitszeit sowie bei gesetzlichen Erhöhungen den Mindestlohn prüfen. Insbesondere in Zweifelsfällen sollten sie zeitnah prüfen, ob die ELB ein unterhalb vom Mindestlohn liegendes Entgelt erhalten. Die Mindestloohnerhöhung zum 1. Januar 2025 sollten sie zum Anlass nehmen, die Einhaltung des Mindestlohns verstärkt zu überwachen. Hierfür können sie beispielsweise den Mindestlohn-Rechner des BMAS verwenden. Das Ergebnis der Mindestlohnprüfung sollten die Jobcenter dokumentieren.

Stellt sich heraus, dass Arbeitgeber den Mindestlohn nicht einhalten, sollten die Jobcenter unmittelbar Kontakt zum Arbeitgeber aufnehmen und auf den Verstoß gegen das Mindestlohngesetz hinweisen. Wir halten es für erforderlich, dass Jobcenter bei Nichteinhaltung des Mindestlohns mögliche Anspruchsübergänge erkennen und schriftlich geltend machen.

Stellungnahme

Das BMAS hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Spezialvorschriften der §§ 115 und 116 SGB X den Regelungen des § 33 Absatz 1 SGB II vorgehen.²⁶ Bei § 115 SGB X handle es sich um einen gesetzlichen Forderungsübergang, der automatisch einträte. Dennoch empfehle das BMAS, dem Arbeitgeber eine Übergangsanzeige nach §§ 412 und 407 Bürgerliches Gesetzbuch zuzustellen.

Arbeitnehmende hätten einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns. Fiele die tatsächliche gezahlte Vergütung geringer aus, begründe dies einen Anspruch auf Differenzvergütung.²⁷ Daher hätten die Jobcenter bei auffällig geringen Lohnzahlungen mögliche nach § 115 SGB X übergegangene Arbeitsentgeltansprüche zu prüfen und ggf. durchzusetzen.

Im Übrigen teile das BMAS die Würdigung und Empfehlungen. Die Umsetzung stünde in der Verantwortung der Jobcenter zkt, die der Aufsicht der Landesministerien unterlägen.

Das für das **Jobcenter D** zuständige Landesministerium hat mitgeteilt, das Jobcenter D habe verschiedene Maßnahmen ergriffen. Ein neuer Verfahrensablauf Sorge dafür,

²⁶ Siehe § 33 Absatz 5 SGB II.

²⁷ Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2026, - 5 AZR 135/16.

dass die Beschäftigten die Einhaltung des Mindestlohns einheitlich und gründlich prüfen würden, wenn Lohnnachweise eingehen. Überdies habe das Jobcenter D die Checkliste zum Weiterbewilligungsantrag angepasst und nutze künftig den Mindestlohnrechner. Ein neu erstelltes Schulungsvideo unterstütze die Beschäftigten. Dies vermittele rechtliche Kenntnisse und erläutere, wie die Beschäftigten mit Verstößen korrekt umgehen. Die Führungskräfte sollten mit den Beschäftigten im Austausch bleiben und die Umsetzung der Maßnahmen überprüfen.

Das für das **Jobcenter M** zuständige Landesministerium hat keine Stellung zu unseren Erkenntnissen zum Mindestlohn genommen.

Abschließende Würdigung

Das BMAS teilt unsere Auffassung, dass § 33 SGB Absatz 5 SGB II auf die Spezialnorm § 115 SGB X verweist. Der gesetzliche Anspruchsübergang tritt automatisch ein. Wir begrüßen die zustimmende Haltung sowie die Ergänzungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Rechtsprechung.

Die vom für das Jobcenter D zuständige Landesministerium vorgestellten Maßnahmen können dafür sorgen, dass die Beschäftigten einheitlich, gründlich und öfter prüfen, ob der jeweilige Mindestlohn eingehalten ist. Wir begrüßen, dass es den Beschäftigten vermitteln möchte, wie diese mit Verstößen umzugehen haben. Auch die übrigen Jobcenter sollten ihre Beschäftigten schulen und sensibilisieren.

7 Fazit

Die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen im SGB II ist komplex und fehleranfällig. Die ordnungsgemäße Umsetzung stellt die Jobcenter zkt vor große Herausforderungen und ist bislang nicht ausreichend sichergestellt. Das zeigt sich in einer hohen Gesamtfehlerquote von 61,1 %.

Die von den Jobcentern M und D ergriffenen Maßnahmen sind wichtige Schritte, um die Regelungen korrekt anzuwenden und die Bürgergeldansprüche ordnungsgemäß festzusetzen. Wir empfehlen allen Jobcentern, ihre Beschäftigten intensiver zu schulen und die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen stärker fachaufsichtlich zu begleiten.

Das BMAS hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Aufsicht über die Jobcenter zkt bei den Ländern liege. Dennoch sollte das BMAS seine eigenen Möglichkeiten nutzen, um die Bearbeitungsqualität zu verbessern – etwa über den Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II. Zudem könnte die Bundesregierung, soweit Jobcenter zkt bundesfinanzierte Leistungen erbringen, mit Zustimmung des Bundesrates nach § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundlegenden Rechtsfragen erlassen. Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Anwendung des SGB II regen wir an, diesen Weg zu prüfen.

Die Komplexität der Regelungen und die damit regelmäßig einhergehende Fehleranfälligkeit könnten ein Anlass sein, die gesetzlichen Vorgaben an geeigneten Stellen zu vereinfachen. Dies würde auch den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern für die Erfassung, Prüfung und Anrechnung von Erwerbseinkommen verringern. Wir regen an, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.